

Vorblatt zu den Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten von Unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(Stand: 04.09.2017)

Im Zuge der Globalisierung des Handels sowie der Zunahme des weltweiten Tourismus gelangen zunehmend Tier- und Pflanzenarten aus ihren ursprünglichen Verbreitungsgebieten in neue Länder und Ökosysteme. Gelingt es einer Art sich zu etablieren, sich stark zu vermehren und auszubreiten, können daraus negative Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggfs. auf Gesundheit und Wirtschaft erwachsen. Nach Angaben der Europäischen Kommission verursachen invasive gebietsfremde Arten in der Europäischen Union einen jährlichen Schaden von mehr als 12 Mrd. Euro.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ schafft die Kommission erstmals einen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. Die Verordnung zielt dabei auf die Prävention der Einbringung, Schaffung von Überwachungs- und Frühwarnsystemen, Beseitigung von Populationen in frühen Invasionsphasen und das Management bereits etablierter Populationen invasiver gebietsfremder Arten ab.

Die am 03.08.2016 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 („erste Unionsliste“) listet 37 invasive gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten, deren negative Auswirkungen auf die Biodiversität als erheblich angesehen werden und die ein hohes, länderübergreifendes Ausbreitungspotenzial besitzen, so dass ein konzertiertes, Mitgliedsstaaten übergreifendes Vorgehen auf Unionsebene als notwendig erachtet wird, um den negativen Auswirkungen zu begegnen.

Die notwendigen Maßnahmen zum Umgang mit diesen Arten sind in Abhängigkeit von der Verbreitung der Arten in den Mitgliedstaaten gemäß der Art. 16, 17 und 19 der Verordnung zu differenzieren. Sofern sich die Arten im Mitgliedsstaat in einer frühen Phase der Invasion befinden oder erstmalig auftreten, ist dies gemäß Art. 16 der Verordnung der EU-Kommission umgehend zu notifizieren. Zudem sind diese Arten sofort und dauerhaft zu beseitigen (Art. 17). Für die Arten die im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates bereits etabliert bzw. weit verbreitet sind, entwickeln die Mitgliedsstaaten gemäß den Vorgaben des Art. 19 der Verordnung wirksame Managementmaßnahmen, mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft zu minimieren und die Ausbreitung der Populationen einzudämmen.

Aufgrund der durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeiteten Methodik (siehe: *„Differenzierung der Arten nach Art. 16 und Art. 19“*) zur Differenzierung der Arten der Unionsliste nach Art. 16 (sofortige Beseitigung) bzw. Art. 19 (Management) werden 16 der 37 Tier- und Pflanzenarten der ersten Unionsliste in Deutschland als weit verbreitet angesehen und bedürfen eines Managements. Eine Beseitigung dieser bereits weit verbreiteten Arten aus dem Ökosystem wird häufig nicht mehr möglich sein. Dabei handelt es sich um folgende Arten:

Chinesische Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*), Großer Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*), Wechselblatt-Wasserpest (*Lagarosiphon major*), Nordamerikanischer Ochsenfrosch (*Lithobates catesbeianus*), Großblütiges Heusenkraut (*Ludwigia grandiflora*), Gelbe Scheincalla (*Lysichiton americanus*), Nutria (*Myocastor coypus*), Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*), Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*), Marmorkrebs (*Procambarus fallax f. virginalis*), Waschbär (*Procyon lotor*), Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), Sibirisches Streifenhörnchen (*Tamias sibiricus*), Buchstaben-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*).

Die Ausgestaltung des Managements dieser Arten ist den Mitgliedstaaten überlassen. Auch Maßnahmen der nicht tödlichen Beseitigung und der Populationskontrolle oder -eindämmung sind zugelassen. Die von den Arten ausgehenden Risiken, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sowie die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen sind in jedem Einzelfall zu beachten.

Da Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten – entsprechend dem Grundgedanken der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – ein harmonisiertes Vorgehen erfordern, ist ein möglichst bundesweit abgestimmter Vollzug für Effizienz und Wirksamkeit von Maßnahmen unabdingbar.

Im Folgenden werden daher für die oben genannten Arten länderübergreifend abgestimmte Managementmaßnahmen vorgestellt. Dabei handelt sich um die prioritären Managementmaßnahmen im Sinne des Artikels 19 der EU-Verordnung, die unter Beachtung von Empfehlungen der Kommission und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundesländer und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) entwickelt wurden. Die Maßnahmenblätter enthalten spezifische Informationen zur Biologie der invasiven Arten, deren Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfaden, den negativen Auswirkungen auf Ökosysteme, Managementziele und nicht priorisierte Managementmaßnahmen. Angaben zur derzeitigen Verbreitung der Arten in den Bundesländern sind im Anhang zu den Maßnahmenblättern enthalten.

Die Maßnahmenblätter geben einen länderübergreifend abgestimmten Rahmen für das Management vor. In einem zweiten Schritt erfolgt im Anschluss an diese Öffentlichkeitsbeteiligung die Festlegung der konkreten Managementmaßnahmen im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständigen Behörden der Länder. Sie basieren auf der sorgfältigen sach- und fachgerechten Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und Nichtzielarten sowie der Kostenwirksamkeit. Bei der Wahl der entsprechenden Maßnahmen muss zudem sichergestellt werden, dass die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) berücksichtigt werden. Sofern sich Maßnahmen gegen Wirbeltiere oder Krebse (Decapoden) richten, sind die Vorgaben des Tierschutzrechts zu beachten, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird. Soweit Tiere dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erhält die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung von Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Quellen und weitere Informationen (Auswahl):

- DAISIE – Handbook of invasive alien species in Europe, Springer, 2008
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von Unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1142/2014
- Invasive gebietsfremde Arten – Was tut die Kommission?, EU KOM; 2014
- Adoption of the first list of invasive alien species of Union concern – Questions & Answers, EU KOM, 2016

*(Dieser Text wurde redaktionell erstellt durch die länderübergreifende Arbeitsgruppe „Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014“. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Naturschutzbehörde oder das Umweltministerium Ihres Bundeslandes)*